

# Begründung

## I. Allgemeines:

Das Landeskirchenamt hat im August 2012 ein integriertes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Ein mündlicher Bericht dazu erfolgte während der XI. Tagung der 24. Landessynode im Mai 2013. Im September 2013 folgte der Auftrag an das Haus kirchlicher Dienste (HkD), mit der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen zu beginnen. Parallel wurde eine Arbeitsgruppe unter synodaler Beteiligung installiert, die Beschlussempfehlungen zu kirchenpolitisch bedeutsamen Maßnahmen erarbeiten sollte. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die Beschlüsse des Landeskirchenamtes zu Umweltsleitlinien, Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Frühjahr 2015, siehe Aktenstück 38 der 25. Landessynode. Im Mai 2019 wurde vom Umwelt- und Bauausschuss mit dem Aktenstück Nr. 38 C festgestellt, dass die bisherigen Ergebnisse in der Umsetzung der Klimaschutzziele mit Ausnahme der gebäudebedingten Emissionen unbefriedigend seien.

Mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde auch für kirchliche Körperschaften ein verbindliches Ziel gesetzt: die Klimaneutralität bis 2045. Die EKD hat das deutsche Klimaschutzgesetz zum Anlass genommen, eine Klimaschutzrichtlinie zu erlassen, die für die EKD unmittelbar gilt und gleichzeitig den Gliedkirchen empfohlen, auf dieser Grundlage entsprechende verbindliche Regelungen zu treffen. Einige Gliedkirchen haben bereits Klimaschutzgesetze beschlossen, andere arbeiten daran. Diese Rechtstexte haben immer zum Ziel, Strukturen, Verfahren und Methoden zu definieren sowie Mittel zu bestimmen, mit deren Hilfe das deutsche Klimaschutzgesetz im kirchlichen Raum erreicht werden soll. Dahinter steht die Überzeugung, dass das staatliche öffentliche Recht keine ausreichende Hilfe für die Zielerreichung bietet.

Auch das Landeskirchenamt und die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stimmten 2021 bzw. 2022 darin überein, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeskirche und des Bundes verbindliche Regelungen für die kirchlichen Körperschaften geschaffen werden sollen. Diese Regelungen sollen den kirchlichen Körperschaften eine Hilfe zum Erreichen des bundesgesetzlichen Ziels der Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) bis zum Jahr 2045 sein. Sie sollen keine zusätzlichen Lasten aufbürden, sondern Wege und Mittel aufzeigen, die auf möglichst einfache Art und Weise helfen, die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen und damit die Vorgaben des staatlichen Rechts zu erfüllen.

Auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und der Landessynode startete daher im Sommer 2022 ein landeskirchenweiter Partizipationsprozess, in dem die vom Landeskirchenamt vorgeschlagenen Inhalte von verbindlichen Klimaschutzregelungen zur Diskussion gestellt wurden, siehe Aktenstück 33A der 26. Landessynode. Im Einzelnen ging es um die Themen

- Energiemanagement für die Bereiche Gebäude und Mobilität,
- Bereitstellung von Daten zur Umsetzung eines Berichts- und Entscheidungswesens,
- Nachhaltigkeitsstandards für kirchliche Gebäude,
- Rechts- und verfahrenssichere Erzeugung von Kirchenstrom,
- nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland.

In den von vielen sehr interessierten ehren- und hauptamtlich Tätigen besuchten Workshops in den Sprengeln der Landeskirche gab es zu vielen Inhalten breite Konsense. Auch wenn einzelne Herausforderungen artikuliert wurden, wurde das gesetzlich vorgegebene Klimaschutzziel als Faktum akzeptiert. Darüber hinaus wurden viele

Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet und die Bedürfnisse vor Ort dargestellt, die bei der Ausgestaltung des Klimaschutzgesetzes Berücksichtigung finden.

Empfehlungen:

- Möglichst geringer Aufwand für alle Akteure
- Vereinheitlichung von Methoden und Werkzeugen in der gesamten Landeskirche
- Eindeutigkeit von verbindlichen Regelungen
- Unterstützung der Landeskirche bei der Umsetzung von Maßnahmen

Herausforderungen:

- Kosten und Personalaufwand bei schon knappen Mitteln
- Belastung für eine sich verringemde Zahl von Ehrenamtlichen
- Ein Übermaß an Konzeptionsarbeit für eine relativ kleine Gruppe von Verantwortlichen

Das Klimaschutzgesetz nimmt diese Empfehlungen auf und begegnet den Herausforderungen. Es konzentriert sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte im Rahmen der staatlichen Verpflichtungen. Weil es im staatlichen öffentlichen Recht aber keine verbindlichen Regelungen für Verfahren und Methoden gibt, schafft die Landeskirche mit diesem Klimaschutzgesetz ergänzende Regelungen als Hilfestellung für die Stellen, die den Klimaschutz umsetzen müssen. Bewusst wurde jedoch darauf verzichtet, Detailvorschriften zu regeln, weil davon ausgegangen wird, dass auf Kirchenkreisebene Einzelziele und Maßnahmen der regionalen Situation angemessener bestimmt werden können, als es zentral für die gesamte Landeskirche möglich wäre. Es wählt einen Ansatz, der Verfahren und Methoden regelt, die mit möglichst geringen Ressourceneinsatz zum Ziel führen sollen. Diese Verfahren und Methoden sind weitgehend unabhängig von zusätzlichen Mitteln, an manchen Stellen werden sie sogar zu Vereinfachungen führen können.

Das Instrument eines Kirchengesetzes verdeutlicht nicht nur die hohe Bedeutung des Klimaschutzes mit dem gewünschten Grad der Verbindlichkeit. Es stellt auch die umfassende Beteiligung der Landessynode sicher. Durch ein partizipatives Gesetzgebungsverfahren werden außerdem alle Beteiligten in der Landeskirche eingebunden. Denn Klimaschutz ist nicht allein eine Aufgabe von Verwaltungen, es verlangt die Zustimmung und das Engagement aller verantwortlichen Menschen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen.

Es ist im Ergebnis nicht zu verkennen, dass das bundesdeutsche Klimaschutzgesetz und die Energiepreissteigerungen bei gleichzeitigem Rückgang kirchlicher Ressourcen eine zusätzliche Last für alle kirchlichen Haushalte und alle Mitarbeitenden bedeutet. Diese Last ist fremdbestimmt und daher unvermeidbar. Damit die durch die staatlichen Verpflichtungen notwendig gewordenen Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand geschehen können, gibt sich die Landeskirche nach umfangreichen Beratungen der kirchenleitenden Organe sowie unter Beteiligung vieler Fachleute aus den Sprengeln der Landeskirche dieses Gesetz. Sie zeigt mit diesem Gesetz zudem, dass sie den Gefahren des Klimawandels wirksam begegnen und die vor mehr als 10 Jahren mit dem integrierten Klimaschutzkonzept erstmals beschriebenen und jetzt fortgeschriebenen Ziele nunmehr verbindlich umsetzen will.

Das Klimaschutzgesetz gilt für die Landeskirche selbst sowie ihre kirchlichen Körperschaften.

## **II. Im Einzelnen**

### Zur Präambel

Die theologische Motivation zum Klimaschutz ist im Aktenstück Nr. 170 A der 23. Landessynode zusammengefasst.

#### zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich

In § 1 des Gesetzes ist der Zweck des Gesetzes normiert. Er benennt die Netto-Treibhausgasneutralität innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Damit schließt sich das Gesetz der Zweckbestimmung der Klimaschutzrichtlinie der EKD an.

Hintergrund dazu ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Eine Begrenzung auf 1,5°C soll hierbei angestrebt werden.

§ 1 Abs. 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieses gilt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihre kirchlichen Körperschaften. Damit werden auch die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche umfasst.

#### zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der § 2 des Gesetzes trifft eine Regelung zu den Begriffsbestimmungen.

Dabei wird Bezug genommen auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Um der hohen Aktualität der Materie und des kontinuierlichen Anpassungsbedarfs von Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzes gerecht zu werden, war eine dynamische Verweisung notwendig.

Gleichzeitig ist miteingeschlossen, dass sich die Landeskirche Hannovers an den Vorgaben des KSG festhalten lassen will. Das Gesetz bleibt nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurück, geht bezüglich der Maßnahmen aber auch nicht darüber hinaus. Dies mag im Angesicht des Klimawandels zunächst überraschen, allerdings ist davon auszugehen, dass ein Erreichen des bestmöglichen Standards nur äußerst schwer bzw. möglicherweise gar nicht zu erreichen ist.

#### zu § 3 Klimaschutzziele

Kern der Bemühungen um Klimaschutzmaßnahmen ist die Erreichung der THG-Neutralität bis zum Jahr 2045.

Als erstes Zwischenziel ist eine Reduzierung der THG-Emissionen um achtzig Prozent bis zum Jahr 2035 vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung von der EKD-Richtlinie dar. Allerdings ist hier davon auszugehen, dass eine Reduzierung um neunzig Prozent, wie in der EKD-Richtlinie angegeben, als nicht realistisch umsetzbar anzusehen ist. Eine achtzigprozentige Reduzierung in Kombination mit einer darauffolgenden jeweils zweiprozentigen Reduzierung pro Jahr stellt bereits ein sehr ambitioniertes Ziel dar. Da bislang noch keine Klimaschutzmanagementkonzepte im Sinne des § 4 dieses Gesetzes aufgestellt wurden, ist in der Startphase des systematischen Klimaschutzes damit zu rechnen, dass die Treibhausgasreduktionsschritte eher gering sein werden. Die Reduktion des ersten Zwischenziels stellt somit eine Erleichterung für die Zielerreichung dar.

§ 3 Abs. 2 verweist noch einmal darauf, dass alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgesetzten Ziele zu berücksichtigen haben. Sie werden dabei z. B. von Kirchenämtern oder von der Landeskirche unterstützt.

#### zu § 4 Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

In § 4 Abs. 1 wird zunächst verdeutlicht, dass das Erreichen der THG-Neutralität in erster Linie durch die Reduktion der THG-Emissionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität

erreicht werden soll. Diese Bereiche sind als Bereiche mit den höchsten Emissionen identifiziert. Gleichzeitig gibt es in diesen Bereichen verschiedene Möglichkeiten, um die Emissionen effektiv zu reduzieren. Außerdem ist es in allen anderen Bereichen erheblich komplizierter, THG-Emissionen zu messen. § 4 Abs. 2 gibt vor, dass Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Regel zunächst auf die Steigerung der Effizienz und die Energieeinsparung abzielen. Energie ist unabhängig von der Energiequelle eine knappe und teure Ressource und muss deswegen sparsam genutzt werden. Im zweiten Schritt sollte dann der Austausch fossiler Energieträger durch erneuerbare erfolgen.

In § 4 Abs. 3 werden Managementsysteme als die zentrale Methode zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Managementsysteme funktionieren nach immer gleichen Prinzipien:

- Es werden Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure benannt
- Es wird ein Istzustand samt seiner Stärken und Schwächen erhoben
- Umsetzbare und überprüfbare Ziele mit festem Zeithorizont werden bestimmt
- Zu jedem Ziel werden Maßnahmen definiert, die zur Zielerreichung führen
- Die Umsetzung der Maßnahmen wird überprüft (Controlling)
- Maßnahmen werden angepasst/optimiert
- Wenn Teilziele erreicht sind, werden neue Teilziele definiert und der Prozess beginnt von neuem im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung

Ein Managementsystem wird immer von der Leitung einer Institution verantwortet. Für § 4 Abs. 3, a – d gilt, dass Kirchenkreise und Leitungen von kirchlichen Einrichtungen, Leitungen der Klöster in Loccum und Amelungsborn und das Landeskirchenamt verantwortlich sind. Kirchengemeinden fällt zum Beispiel unter a. die Rolle des Energiemonitorings zu, kirchlichen Verwaltungsstellen in der Regel die des Controllings.

§ 4 Abs. 4 erklärt die von der Landeskirche definierten Standards für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden für alle kirchlichen Körperschaften für verbindlich. Dies ist notwendig, um eine gemeinsame Basis für die genannten Maßnahmen zu schaffen und so eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die Landeskirche beabsichtigt, die Standards des Bundes bzw. der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen ([www.dgnb.de](http://www.dgnb.de)) zu übernehmen. Die Übernahme dieser Standards entbindet die Landeskirche von der Erstellung und Aktualisierung eigener Standards. Für Baudenkmale gelten vorrangig denkmalfachliche Erwägungen, da diese in der Regel nach Befund am Objekt instandgesetzt werden.

Die in § 4 Abs. 5 genannten Standards für nachhaltige Beschaffung sind in der Rundverfügung G 16/2015 definiert.

§ 4 Abs. 6 verweist auf die Möglichkeit, neben der Treibhausgasemissionsreduktion auch durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Diese Möglichkeit sollte immer dann realisiert werden, wenn sie wirtschaftlich ist und kein anderes Recht dem entgegensteht. Als wirtschaftlich wird hier definiert, was sich im Laufe der Lebenszeit amortisiert.

Die Eignung eines Gebäudes hängt ab von der baulichen Voraussetzung zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen sowie den erforderlichen Leitungsführungen, von möglichen Verschattungen, von der Ausrichtung des Daches, von dem Verbrauch von Warmwasser bei solarthermischen Anlagen.

Wenn Gebäude für diesen Zweck ungeeignet sind, kann auch geprüft werden, ob auf dem Grundstück geeignete Flächen zur Nutzung der Solarenergie vorhanden sind.

zu § 5 Datenerhebung

Um den Istzustand sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung bewerten und bei Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, ist es unerlässlich von allen kirchlichen Körperschaften die jeweils aktuellen Daten aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität zu erhalten.

Hierbei sollen diejenigen Körperschaften, die über die Daten verfügen, diese erheben und in einem weiteren Schritt innerkirchlich zur Verfügung stellen. Dies meint, dass die Daten an die Landeskirche weitergegeben werden, um dort die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannte THG-Emissionsbilanz zu erstellen. Die Erhebung und Zurverfügungstellung der Daten ist notwendig, da es zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht nur darauf ankommt, möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet zu ergreifen, sondern auch die tatsächlichen Veränderungen zu dokumentieren. Notwendigerweise müssen die Daten von den jeweiligen Gebäudeeigentümern erfasst werden, da diese allein über sie verfügen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Automatisierung der Energieverbrauchserfassung zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kirchenämtern kann sinnvoll sein. Die Daten zu Gebäuden sind ab dem 1. Januar 2024 für das Basisjahr 2023 zu erheben, die Daten zu Mobilität ab dem 1.1.2025 für das Jahr 2025. Für die Erfassung der Gebäudedaten sind bereits Softwarelösungen vorhanden. Die Einführung einer Software zur Erfassung der Mobilitätsdaten wird voraussichtlich erst Anfang 2025 abgeschlossen sein. Unabhängig von dem exakten Datum der Einführung der Software für die Mobilitätsdaten werden die Daten aber ab dem 1.1.2025 erfasst.

§ 5 Abs. 2 legt fest, dass die erhobenen Daten bis zum 31.07. des jeweils auf die Erhebung folgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften an die Landeskirche übermittelt werden.

#### zu § 6 Aufgaben der Landeskirche

Mit § 6 verpflichtet sich die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften bei der Erhebung und zur Verfügungstellung der Daten mit ihren Mitteln zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Landeskirche festgelegt, welche Daten für eine Bilanzierung und Maßnahmensteuerung notwendig und daher zu erheben sind. Des Weiteren stellt die Landeskirche die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung. Um auch hier eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass alle kirchlichen Körperschaften, die Daten im Sinne dieses Gesetzes erheben, die gleichen Fachanwendungen nutzen. Um die Körperschaften zu entlasten, werden diese Fachanwendungen von der Landeskirche bereitgestellt.

Die Landeskirche erstellt aus den übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz, aus der sich die weiteren Handlungsbedarfe ergeben. Die THG-Emissionsbilanz der Landeskirche wird pflichtgemäß an die EKD weitergeleitet.

In § 6 Abs. 3 behält sich die Landeskirche vor, mögliche Sondermittel, die der Zielerreichung dieses Gesetzes im Sinne des § 3 dienen, an die Einhaltung dieses Gesetzes insgesamt zu koppeln. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Umsetzung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen als geboten.

#### Zu § 7 Ausführungsbestimmungen

Der Vorbehalt, weitere Regelungen im Rahmen einer Verordnung zu treffen ist notwendig, weil die genaue Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes fehlgehen würde, gewisse Regelungen aber genauere Ausführungen verlangen. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich aus Art. 73 Kirchenverfassung.

Die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen werden in den Durchführungsbestimmungen Bau benannt.

### zu § 8 Inkrafttreten

§ 8 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum 1.1.2024 Inkrafttreten.

### III. Gesetzesfolgenabschätzung

Das Landeskirchenamt wird den Aufbau und die Aufgaben der einzelnen, im Gesetz genannten Konzepte näher definieren sowie Musterkonzepte und Handreichungen vorlegen, aus denen auch eine exemplarische Struktur für das schrittweise Erreichen der Klimaschutzziele hervorgeht. Es wird für verschiedene Bereiche bei Schulungen unterstützen sowie die notwendige Digitalisierung vorantreiben.

Die Erstellung eines Managementkonzepts sowie der Aufbau und Ablauf eines Managementsystems erfordern dennoch einen Arbeitsaufwand, der in vielen Fällen bislang nicht geleistet wurde. Trotz der Systematisierung von Vorgängen, die vielleicht vorher auch schon bearbeitet wurden, ist von einem zusätzlichen Aufwand auszugehen, da auch zusätzliche Aufgaben zu erledigen sein werden. Dieser Aufwand wird teilweise von Ehrenamtlichen geleistet werden müssen (z. B. von Energiebeauftragten in Kirchengemeinden oder Mitgliedern von KKS-Ausschüssen), teilweise von Hauptamtlichen (z. B. in kirchlichen Verwaltungen oder kirchlichen Leitungsorganen). Er ist, wie oben unter I. dargestellt, aber unvermeidbar und wird im Nachgang zu Einsparungen vor allem im Bereich der Gebäudebewirtschaftung führen.

Die Höhe des zusätzlichen Aufwands wird in den einzelnen Körperschaften unterschiedlich sein. Deswegen wird auch davon abgesehen, eine Finanzierungspflicht z. B. in Form eines bestimmten Prozentsatzes von Zuweisungen für Klimaschutzaufgaben zu definieren. (In anderen Landeskirchen ist teilweise ein solches Verfahren üblich.)

Auf landeskirchlicher Ebene wird ein steigender Bedarf an Beratungen für andere Körperschaften zu einem erhöhten Aufwand führen. Dieses ist schon jetzt im Bereich Heizung und Photovoltaik deutlich spürbar. Außerdem werden Daten für die EKD erhoben und verarbeitet werden müssen, die gleichzeitig dazu dienen, die eigene Zielerreichung kontinuierlich zu überprüfen und zielgenau zu unterstützen. Im laufenden Haushalt können für diesen Aufwand Mittel durch Einsparungen an anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten von Investitionsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz werden nach Möglichkeit teilweise von der Landeskirche bezuschusst werden (so wie z. B. aktuell mit Sondermitteln für Energieeinsparmaßnahmen und Heizungserneuerungen). Zusätzliche Investitionsmaßnahmen z. B. im Gebäudebereich können teilweise z. B. durch eine Verringerung des Gebäudebestands und der Betriebskosten ausgeglichen werden.